

Gericht/Institution:	EuGH	Quelle:
Erscheinungsdatum:	19.07.2016	
Entscheidungsdatum:	19.07.2016	
Aktenzeichen:	C-526/14	



Bankenmitteilung der Kommission gültig

Der EuGH hat entschieden, dass die Beteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern an den Lasten im Hinblick auf die Genehmigung staatlicher Beihilfen zugunsten einer notleidenden Bank durch die Kommission nicht gegen Unionsrecht verstößt.

Im Zuge der weltweiten Finanzkrise, die im Lauf des Jahres 2007 begann und sich in den darauffolgenden Jahren weiter verschlimmerte, stellte die Banka Slovenije (Slowenische Zentralbank) im September 2013 fest, dass fünf slowenische Banken Kapitallücken aufwiesen. Wegen des Ausmaßes dieser Kapitallücken verfügten diese Banken nicht über ausreichendes Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger und zur Deckung des Wertes der Einlagen. Am 17.12.2013 erließ die Slowenische Zentralbank einen Beschluss über außerordentliche Maßnahmen zur Rekapitalisierung, zur Rettung bzw. zur Liquidation dieser Banken.

Am 18.12.2013 genehmigte die Kommission die vorab von den slowenischen Behörden angemeldeten staatlichen Beihilfen an die fünf betroffenen Banken. Die in Rede stehenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Bankwesen erlassen wurden, umfassten die Liquidation von Eigenkapital der Aktionäre sowie von Hybridkapital und nachrangigen Schuldtiteln. Bei diesen Titeln handelt es sich um Finanzinstrumente, die bestimmte Eigenschaften mit Schuldprodukten und Anteilspapieren gemeinsam haben. Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation des ausgebenden Instituts werden die Inhaber nachrangiger Titel nach den Inhabern gewöhnlicher Anleihen, aber vor den Anteilseignern befriedigt. Zum Ausgleich für das finanzielle Risiko, das ihre Inhaber somit tragen, bieten diese Finanzinstrumente einen höheren Ertrag.

Der mit mehreren Anträgen auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über das Bankwesen befasste Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof, Slowenien) ersucht den EuGH, sich zur Gültigkeit und zur Auslegung von Bestimmungen der Bankenmitteilung der Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 01.08.2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise, ABl. 2013, C 216, 1) zu äußern. Diese Mitteilung wurde erlassen, um Leitlinien in Bezug auf die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen, die dem Finanzsektor während der Finanzkrise gewährt werden, mit dem Binnenmarkt zu geben.

Der EuGH hat entschieden, dass die Bankenmitteilung der Kommission gültig ist.

Nach Auffassung des EuGH kann die Kommission – was in Bezug auf die Bindungswirkung der Mitteilung für die Mitgliedstaaten festzustellen sei – bei der Ausübung ihres Ermessens Leitlinien erlassen, um die Kriterien festzulegen, auf deren Grundlage sie die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten geplanten Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt zu beurteilen beabsichtigt. Die Kommission beschränke somit dadurch, dass sie Verhaltensnormen erlasse und durch ihre Veröffentlichung ankündige, dass sie diese von nun an auf die von ihnen erfassten Fälle anwenden werde, selbst die Ausübung ihres Ermessens in dem Sinne, dass sie, wenn ein Mitgliedstaat bei ihr eine geplante staatliche Beihilfe anmelde, die diesen Normen entspreche, dieses Vorhaben grundsätzlich genehmigen müsse. Im Übrigen entbinde der Erlass einer Mitteilung wie der Bankenmitteilung die Kommission nicht von ihrer Pflicht, die spezifischen außergewöhnlichen Umstände zu prüfen, auf die sich ein Mitgliedstaat berufe. Vielmehr behielten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Kommission geplante staatliche Beihilfen anzumelden, die nicht den in dieser Mitteilung vorgesehenen Kriterien entsprächen, und könne die Kommission solche Vorhaben in Ausnahmefällen genehmigen. Folglich könne die Bankenmitteilung keine selbständigen Verpflichtungen zu Lasten der Mitgliedstaaten begründen und habe ihnen gegenüber somit keine Bindungswirkung.

Zur Voraussetzung einer Beteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern an den Lasten für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe durch die Kommission sei darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung auf der Grundlage einer Bestimmung des AEUV erlassen worden sei, wonach die Kommission eine Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen könne (Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV). Die Lastenverteilungsmaßnahmen sollten nämlich

sicherstellen, dass die Banken, die eine Kapitallücke aufwiesen, vor einer etwaigen Gewährung staatlicher Beihilfen mit ihren Investoren an einer Verringerung dieser Kapitallücke, insbesondere durch eine Mobilisierung von Eigenmitteln sowie durch einen Eigenbeitrag der nachrangigen Gläubiger, arbeiteten, da solche Maßnahmen geeignet seien, die Höhe der gewährten staatlichen Beihilfe zu begrenzen. Eine gegenteilige Lösung könnte Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen, da die Banken, deren Anteilseigner und nachrangige Gläubiger nicht zur Verringerung der Kapitallücke beigetragen hätten, eine höhere staatliche Beihilfe erhielten, als zur Schließung der verbleibenden Kapitallücke erforderlich gewesen wäre. Ferner habe die Kommission mit dem Erlass der Bankenmitteilung nicht in die Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Union eingegriffen.

Der Umstand, dass die nachrangigen Gläubiger in den ersten Phasen der internationalen Finanzkrise nicht dazu aufgefordert worden seien, einen Beitrag zur Rettung der Kreditinstitute zu leisten, erlaube den Gläubigern nicht, sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berufen. Ein solcher Umstand könne nämlich nicht als klare, unbedingte und übereinstimmende Zusicherung angesehen werden, die ein berechtigtes Vertrauen der Anteilseigner und nachrangigen Gläubiger darauf begründen könne, auch in Zukunft keinen Lastenverteilungsmaßnahmen unterworfen zu werden. Da die Anteilseigner bis zur Höhe des Grundkapitals der Bank für deren Schulden hafteten, könne es im Übrigen nicht als Eingriff in ihr Eigentumsrecht angesehen werden, dass die Bankenmitteilung verlange, dass sie zur Schließung von Kapitallücken einer Bank vor der Gewährung einer staatlichen Beihilfe in demselben Umfang wie beim Fehlen einer solchen staatlichen Beihilfe dazu beitrügen, die Verluste der Bank zu absorbieren.

Die Richtlinie 2012/30/EU sehe im Wesentlichen vor, dass Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei Aktiengesellschaften einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft voraussetzten. Die Mitteilung sei, soweit sie vorsehe, dass bestimmte Änderungen des Grundkapitals einer Bank ohne einen Beschluss der Hauptversammlung oder deren Zustimmung vorgenommen werden könnten, nicht mit der Richtlinie unvereinbar. Wenn sich die Mitgliedstaaten in einer besonderen Situation veranlasst sehen könnten, solche Lastenverteilungsmaßnahmen ohne die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu erlassen, könne dieser Umstand nämlich die Gültigkeit der Bankenmitteilung nicht in Frage stellen. Diese Maßnahmen dürften nur im Fall beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats sowie mit dem Ziel der Vermeidung eines systemischen Risikos und der Sicherstellung der Stabilität des Finanzsystems erlassen werden.

In Bezug auf die Maßnahmen der Umwandlung oder Abschreibung der nachrangigen Titel müsse ein Mitgliedstaat notleidende Banken vor der Gewährung einer staatlichen Beihilfe weder dazu verpflichten, nachrangige Titel in Eigenkapital umzuwandeln oder abzuschreiben, noch dazu, diese Titel vollumfänglich zum Ausgleich der Verluste einzusetzen. In einem solchen Fall könne die geplante staatliche Beihilfe allerdings nicht als auf das erforderliche Minimum beschränkt angesehen werden. Der Mitgliedstaat sowie die Banken, die Empfänger der geplanten staatlichen Beihilfen sind, trügen das Risiko einer Entscheidung der Kommission, mit der diese Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt würden. Die Maßnahmen der Umwandlung oder Abschreibung nachrangiger Titel dürften nicht über das hinausgehen, was zur Schließung einer Kapitallücke der betroffenen Bank erforderlich sei.

Schließlich fielen die Lastenverteilungsmaßnahmen unter den Begriff "Sanierungsmaßnahmen" ("Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage eines Kreditinstituts gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschließlich der Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben") im Sinne der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Da diese Lastenverteilungsmaßnahmen darauf abzielten, die Eigenkapitalposition der Banken wiederherzustellen und deren Kapitallücken zu schließen, sei ihr Gegenstand nämlich die Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Lage eines Kreditinstituts.

Quelle: Pressemitteilung des EuGH Nr. 80/2016 v. 19.07.2016